

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Detlev Spangenberg, Dr. Robby Schlund, Uwe Witt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/32418 –**

### **Entwicklung der Obduktionszahlen während der Corona-Krise**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Trotz großer Bemühungen, die COVID-19-Erkrankung besser zu verstehen, ist über die Pathogenese dieser Erkrankung, deren Ausbreitung innerhalb des menschlichen Körpers oder über die Auswirkungen auf die jeweiligen Organe und Zellen wenig bekannt. Es ist bislang auch unklar, welche prädisponierende, klinisch nicht manifeste pathologische Veränderungen bzw. Grunderkrankungen, z. B. des Lungengewebes, für schwere Verläufe verantwortlich sein könnten.

Der Bundesverband Deutscher Pathologen (BDP) und die Deutsche Gesellschaft für Pathologie (DGP) fordern daher, die Anzahl der Obduktionen von Corona-Verstorbenen zu erhöhen ([https://www.pathologie.de/aktuelles/bdp-pressemitteilungen/bv-pressemitteilungen-detailansicht/?tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=1672&cHash=b566f545e6aa47c5dd22ffe1f70e032e](https://www.pathologie.de/aktuelles/bdp-pressemitteilungen/bv-pressemitteilungen-detailansicht/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=1672&cHash=b566f545e6aa47c5dd22ffe1f70e032e), <https://www.der-niedergelassene-arzt.de/kommcenter/coronaktuell/news-details/allgemein-inner-medizin/an-corona-verstorbene-sollten-obduziert-werden>).

Der Bundesverband Deutscher Pathologen und die Deutsche Gesellschaft für Pathologie widersprachen damit der Empfehlung des Robert Koch-Instituts (RKI), bei COVID-19-Verstorbenen die innere Leichenschau zu vermeiden (vgl. [https://www.pathologie.de/aktuelles/bdp-pressemitteilungen/bv-pressemitteilungen-detailansicht/?tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=1672&cHash=b566f545e6aa47c5dd22ffe1f70e032e](https://www.pathologie.de/aktuelles/bdp-pressemitteilungen/bv-pressemitteilungen-detailansicht/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=1672&cHash=b566f545e6aa47c5dd22ffe1f70e032e)).

Im Sachstandsbericht der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages heißt es: „Das RKI gibt seine Empfehlung, Obduktionen auf das Nötigste zu beschränken inzwischen nicht mehr. In den aktuellen Empfehlungen zum Umgang mit SARS-CoV2-infizierten Verstorbenen vom 24. April 2020 wird lediglich auf die äußere Leichenschau eingegangen“ (<https://www.bundestag.de/resource/blob/706214/3186743b43670ebb3d93c9566e39eab5/WD-8-032-20-pdf-data.pdf>).

Aus Sicht der Fragesteller ergibt sich daher ein Informationsbedarf zu den aktuellen Empfehlungen und den Einschätzungen der Bundesregierung in Bezug auf die durchgeführte Anzahl von Obduktionen und den Erkenntnissen daraus. Aufgrund der Meldewege der entsprechenden Daten durch das Deutsche Register für COVID-19-Obduktionen am Uniklinikum Aachen gehen die Frage-

steller davon aus, dass dem Bundesministerium für Gesundheit die Entwicklung bekannt ist (<https://www.ukaachen.de/kliniken-institute/institut-fuer-pathologie/register-covid-19-obduktionen/register-vorstellung/>).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Mithilfe von Obduktionen kann die Pathogenese der Erkrankung COVID-19 durch das Coronavirus SARS-CoV-2, dessen Ausbreitung innerhalb des menschlichen Körpers oder die Auswirkungen auf die jeweiligen Organe und Zellen sowie Krankheitssymptome der COVID-19-Erkrankung besser verstanden werden. Obduktionen liefern wichtige Erkenntnisse zur Behandlung schwer Erkrankter und zum Schutz besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen und die gewonnenen Erkenntnisse und das gesammelte Material können möglicherweise auch die Therapie der Erkrankten verbessern.

Vor diesem Hintergrund wurde am Institut für Pathologie am Universitätsklinikum der RWTH Aachen – mit Unterstützung des Bundesverbandes Deutscher Pathologen e. V. und der Deutschen Gesellschaft für Pathologie – ein zentrales Register der Obduktionen von an COVID-19 Verstorbenen als erstes zentralisiertes nationales Register und in dieser Art weltweit aufgebaut (DeRegCOVID), das vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gefördert wird. In DeRegCOVID werden bundesweit alle Obduktionen zentral erfasst und Material- und Datenanfragen an die durchführenden obduzierenden Zentren weitergeleitet. Das Register hat die Aufgabe, die Entwicklung und mögliche relevante Befunde an medizinische Spezialisten und Kollegen sowie auch der Öffentlichkeit im Rahmen von Publikationen sowie Meldungen an das BMG weiterzuleiten (<https://www.ukaachen.de/kliniken-institute/institut-fuer-pathologie/register-covid-19-obduktionen/register-vorstellung/>).

Hauptziel ist es, harmonisierte und faktisch anonymisierte Daten über alle Obduktionen und damit verbundene Biomaterialien von COVID-19-Erkrankten in Deutschland dezentral zu sammeln und zentral zu kategorisieren und zu analysieren.

1. Sind der Bundesregierung die Zahlen von Obduktionen im Zusammenhang mit COVID-19 international bekannt (bitte ggf. ausführen)?

Der Bundesregierung liegen keine Daten dazu vor, wie viele Obduktionen von Personen, die im Zusammenhang mit COVID-19 verstorben sind, bislang international durchgeführt wurden.

2. Welche Daten hat das Deutsche Register für COVID-19-Obduktionen bisher an die Bundesregierung weitergegeben?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass das Register mit Stand Juli 2021 bereits mehr als 900 Fälle mit mehr als 16 000 registrierten Proben umfasst.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Hält die Bundesregierung die Anzahl von Obduktionen im Zusammenhang mit der COVID-19 in Deutschland für ausreichend?

Gemäß § 25 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) besteht für die zuständige Behörde die Möglichkeit, eine innere Leichenschau anzuordnen, wenn dies vom Gesundheitsamt für erforderlich gehalten wird. Die Entscheidung

liegt nicht in der Zuständigkeit der Bundesregierung, sondern bei der jeweiligen Behörde vor Ort.

Auch können Krankenhäuser grundsätzlich Obduktionen zu Forschungszwecken oder zur Qualitätssicherung durchführen. Die Anordnung einer Sektion zur Qualitätssicherung ist die Entscheidung der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes und bedarf in den meisten Bundesländern der Zustimmung der Angehörigen.

Ansonsten wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

